



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Stichschutzwesten auf Versammlungen zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass Teilnehmer einer zulässigen Versammlung grundsätzlich Stichschutzwesten zur Abwehr von Messerangriffen mit sich führen dürfen.

Begründung:

Nach dem tödlichen Messerangriff eines Islamisten auf einen Polizeibeamten sowie auf weitere friedliche Sammlungsteilnehmer und auf einen AfD-Politiker in Mannheim stellt sich die Frage, ob das generelle Verbot des Mitführens von Schutz Waffen noch zeitgemäß und verhältnismäßig ist. Insbesondere, weil Islamisten oder kriminelle Migranten meistens Messer für ihre Angriffe verwenden, sollte friedlichen Sammlungsteilnehmern zumindest der Schutz vor derartigen Messerangriffen durch das Tragen von Stichschutzwesten erlaubt werden.

Das Versammlungsgesetz (VersG) verbietet in § 17a Abs. 1 und in Bayern in Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) das Mitführen von „Schutz Waffen“ auf Versammlungen. Die gesetzliche Regelung soll die Effektivität polizeilicher Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus heißt es in der Gesetzesbegründung: „Teilnehmer, die solche Schutz Waffen mit sich führen, dokumentieren aufgrund ihres martialischen Erscheinungsbildes eine offenkundige Gewaltbereitschaft und üben auf die Menge nach massenpsychologischen Erkenntnissen eine aggressionsstimulierende Wirkung aus.“ In dieser Schlichtheit dürfte dies jedoch nicht zutreffen. Es wird nicht das „martialische Auftreten“ einem Verbot unterworfen, sondern der Schutz vor Verletzungen.

Ein Gegenstand kommt nur dann als Schutz Waffe in Betracht, wenn er zumindest potenziell in gewissem Maße geeignet ist, für einen Schutz zu sorgen. Probleme bereitet die Frage, wann Gegenstände dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren. Erforderlich ist der erkennbare Wille, den Gegenstand als Schutz Waffe zu verwenden, um der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerstehen zu können.

Es ist allerdings nur schwer zu erkennen, ob ein Sammlungsteilnehmer, der einen Helm mit sich führt, weil er mit dem Fahrrad angereist ist, auch die Absicht hat, diesen als Schutz Waffe einzusetzen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm weist außerdem zutreffend darauf hin, dass Gegenstände zum Schutz vor Verletzungen durch gewalttätige Sammlungsteilnehmer oder gewalttätige Störer möglicherweise nicht von dem Verbot erfasst sein könnten.

„Nicht strafbar macht sich daher, wer als „Schutz Waffen“ geeignete Gegenstände mit sich führt, wenn nicht beabsichtigt ist sie zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen. Journalisten beispielsweise dürfen sich bei zu erwartenden gefährlichen Si-

tuationen mit einem Helm schützen. Zu empfehlen ist, die fehlende Absicht durch sichtbares Tragen des Presseausweises oder eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Presse“ an der Kleidung zu dokumentieren. In Bezug auf „Demosanitäter“ hat das LG Berlin angenommen, dass ein Helm nicht gegen das Schutzwaffenverbot verstößt, weil Behandlungssituationen oftmals auch unter riskanten Bedingungen durchgeführt müssen“.

Dies könnte ebenfalls für Stichschutzwesten gelten, die zum Schutz vor Messerangriffen getragen werden und nicht zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen, da Polizisten keine Messer als Waffen einsetzen.

Der Eigenschutz sollte hier Vorrang vor der Effektivität polizeilicher Maßnahmen haben. Diese Unsicherheit sollte durch eine Klarstellung in den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder beseitigt werden, damit das Tragen von Stichschutzwesten nicht vom Verbot erfasst wird oder zumindest als Ausnahmetatbestand im Sinne des Art. 16 Abs. 3 BayVersG behandelt wird.